

# 21. Deutscher Familiengerichtstag

## 21. – 24. Oktober 2015

**AK Nr.:** 8  
**Thema:** Die Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen  
**Leitung:** Richter am OLG Dr. Christian Seiler, München

### Arbeitskreisergebnis

Erörterung und Abstimmung zu den einzelnen Punkten:

1. a. Über die Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe soll möglichst früh, vor Anordnung kostenauslösender Maßnahmen (Bestellung eines Verfahrensbeistands/ Sachverständigengutachten) beziehungsweise der mündlichen Verhandlung entschieden werden.  
22 Personen 16 dafür 6 dagegen
- b. Über die Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe ist vor Anordnung kostenauslösender Maßnahmen (Bestellung eines Verfahrensbeistands/ Sachverständigengutachten) beziehungsweise der mündlichen Verhandlung entschieden werden.  
22 Personen 6 dafür 16 dagegen
2. Verfahrenskostenhilfe/Prozesskostenhilfe-Formular:
  - a. Das Formular ist von dem/der Beteiligten/Partei selbst beziehungsweise in deren Beisein auszufüllen
  - b. Die Partei soll den Erhalt des Hinweisblatts dem Rechtsanwalt gegenüber bestätigen
  - c. Vereinfachung des Hinweisblatts (auch Vereinfachung der Sprachwahl – einfache Sprache/kurze Sätze) und Übersetzung des Hinweisblatts in verschiedene Sprachen
  - d. Digitalisierung des Formulars zur Bearbeitung
  - e. Auf Seite 2 des Formulars sind nunmehr nur Leistungen nach SGB XII ausgenommen - auch solche nach SGB II sollten umfasst sein mit einer Erklärung über das Schonvermögen, da im Einzelfall die Möglichkeit der Anordnung der Vorlage von weiteren Belegen durch das Gericht besteht.  
22 Personen 22 dafür 0 dagegen
3. Macht der Antragsgegner im Rahmen eines Verfahrenskostenhilfe-Prüfungsverfahrens von der Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 118 Abs. 1 ZPO keinen Gebrauch, so kann sein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe aus diesem Grund nicht als mutwillig abgelehnt werden.  
21 Personen 17 dafür 3 dagegen 1 Enthaltung
4. § 120a Abs. 2 ZPO  
Eine gemäß § 120a Abs. 2 S. 1 HS. 2 ZPO dem Gericht mitgeteilte Anschriftenänderung ist von diesem dem beigeordneten Rechtsanwalt im Falle einer Überprüfung der Verhältnisse mitzuteilen.

- 23 Personen 20 dafür 3 Enthaltungen  
5. § 78 FamFG sollte gestrichen werden.

21 Personen 18 dafür 3 Enthaltungen

6. Beratungshilfe

Es wird angeregt, bei den Amtsgerichten ein Gremium einzurichten, mit dem Ziel die Antragstellung und Abwicklung von Beratungshilfe zu optimieren. An dem Gremium sollten mitwirken: Rechtspfleger, Rechtsanwälte, Kostenbeamte und die Direktion des Amtsgerichts. Exemplarisch wird auf den Bürgerservice des AG Bochum ([www.ag-bochum.nrw.de](http://www.ag-bochum.nrw.de)) verwiesen.

21 Personen 21 dafür

7. Auf Seite 1 des Formulars sind nur Leistungen nach SGB XII ausgenommen - solche nach SGB II sind nicht umfasst, sollten aber umfasst sein mit einer Erklärung über das Schonvermögen, da im Einzelfall die Möglichkeit der Anordnung der Vorlage von weiteren Belegen durch das Gericht besteht.

20 Personen 18 dafür 2 Enthaltungen